



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

Richtlinien der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports - Investitionsförderung

1. Grundsätzliches

Die Gemeinde Berg fördert im Sinne der Aufgabenstellung der Jugendhilfe - explizit formuliert im Kinder- und Jugendhilfegesetz - die Jugendarbeit im Sport.

Insbesondere erlernen Kinder und Jugendliche im Sport wichtige Qualifikation:

- *Respektieren der Notwendigkeit von Regeln und akzeptieren derselben - Fairness*
- *Verbesserung des Selbstbewusstseins*
- *Gemeinsames Erleben von Sieg und Niederlage im Mannschaftssport*
- *Übernahme von Verantwortung - Verlässlichkeit, Zuverlässigkeit, Pflichtbewusstsein, Pünktlichkeit*
- *Gesundheitsbewusstsein und Geselligkeit*

Über den Sport werden also wichtige Fähigkeiten zur Lebensbewältigung und sozialen Lebensgestaltung erlernt und vertieft.

Die von der Gemeinde Berg zur Sportförderung bereitgestellten Haushaltsmittel sind freiwillige Leistungen, auf deren Erbringung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Fördervoraussetzungen

Für die Mittelzuteilung an Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Berg werden nur berücksichtigt:

- *Vereine, die beim BLSV gemeldet sind und Schützenvereine, die einem Dachverband angehören. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.*
- *Nachweisliches Betreiben aktiver Jugendarbeit*
- *Anerkennung als "Gemeinnütziger Verein"*

Der Antragsteller muss alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Anträge beim Dachverband, beim Bezirk, beim Landkreis) ausschöpfen.

3. Verwendung der Fördermittel

Die Mittel sind zweckgebunden für die **Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Sanierung)** von vereinseigenen

- *Sportanlagen, Umkleidekabinen, Waschräumen, Toiletten, erforderlichen Nebenräumen, Beleuchtungsanlagen auf Spielfeldern*
- *Spiel-, Gymnastik- und Turnhallen*
- *Schützenhäusern*
- *Sportkegelbahnen*
- *Tennisplätzen*

4. Nicht gefördert werden

- *Laufende Unterhaltsaufwendungen (Bauunterhalt)*
- *Aufwendungen für Zuschaueranlagen*
- *Beschaffung von Sportgeräten*
- *Grundstücks- und Erschließungskosten*
- *Wohnungen*
- *Gaststätten*
- *Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen*

5. Zeitpunkt der Förderung

Die förderfähigen Maßnahmen werden grundsätzlich nach dem Baufortschritt gefördert.

Die Anträge sind bei der Gemeinde Berg zum jeweils veröffentlichten Termin einzureichen.

6. Höhe der Förderung - Fördersatz

- *Die Gemeinde fördert das Erforderliche, nicht aber überdimensionierte Prestigeobjekte. Deshalb wird die förderfähige Summe auf 2,5 Mio. Euro begrenzt (Kappungsgrenze).*

- *Der Fördersatz der Investitions- und Sanierungsmaßnahmen beträgt
ab 01.08.2020*

20 Prozent

der förderfähigen (nachgewiesenen und anerkannten) Kosten.

Funktional zusammenhängende Maßnahmen bzw. Projekte dürfen nicht mit dem Ziel der Umgehung der Kappungsgrenze in verschiedene Anträge aufgeteilt werden. Beim Vorliegen eines solchen Sachverhaltes werden solche Anträge im Sinne der Beachtung der Kappungsgrenze als ein Antrag behandelt.

7. Entscheidung über die Förderanträge und Begutachtungsrechte

Über die eingereichten Förderanträge entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Berg bzw. der zuständige Ausschuss.

Der antragstellende Verein gestattet dem Bürgermeister, Rechnungsprüfungsausschuss, Gemeinderat oder einem von der Gemeinde bestellten Bevollmächtigten die Besichtigung und Begutachtung ihrer Anlagen sowie die Prüfung der eingereichten Anträge samt Finanzierung.

8. Verwendungsnachweis und Rückforderungen

Die zweckgebundene Verwendung der zugesagten und ausgezahlten Mittel ist der Gemeinde Berg oder dem Beauftragten der Gemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen.

Wird der Zuschuss nicht oder nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmten Zweck verwendet oder werden sonstige Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

9. Aufhebung der Richtlinie von 2013

Die „Richtlinie der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports – Investitionsförderung“ vom 12.09.2013 wird aufgehoben.

Berg, 22.10.2020



Peter Bergler
1. Bürgermeister